

BGer 6B_360/2022 vom 13. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_360_2022

FR: TF 6B_360/2022 du 13 avril 2022

IT: TF 6B_360/2022 del 13 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige vom 27. September 2021 gegen zwei Polizeibeamte der Luzerner Polizei wegen Amtsmissbrauchs, Hausfriedensbruchs und weiterer Delikte nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern die angestrebte Strafuntersuchung am 14. Dezember 2021 nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete kantonale Beschwerde trat die Vorinstanz mangels einer hinreichenden Begründung nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde vom 11. März 2022 an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 ; 139 I 306 E. 1.2). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Verfahrensgegenstand ist vorliegend alleine die vorinstanzliche Nichteintretensverfügung (Art. 80 Abs. 1 BGG). Es kann vor Bundesgericht daher nur um die Frage gehen, ob die kantonale Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO genügt, das Absehen von einer Nachfrist (Art. 385 Abs. 2 StPO) rechtmässig war und die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Recht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer setzt sich damit sowie mit den Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO betreffend Beschwerdebegründung und Nachfrist nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise auseinander. Es reicht nicht aus zu behaupten, die Beschwerde inhaltlich klar verständlich und nachvollziehbar formuliert begründet zu haben. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.